

Selma KADIMAN gegen Freistaat Bayern

Vorabentscheidung vom 17. April 1997

Ordnungsgemäßer Wohnsitz und familiäre Lebensgemeinschaft gemäß dem Beschluß Nr. 1/80 des Assoziationsrates nach dem Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Art. 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19.9.1980 über die Entwicklung der Assoziation

Sachverhalt:

Das Bayerische Verwaltungsgericht München hat mit Beschluss vom 14.6.1995 drei Fragen nach der Auslegung von Art. 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19.10.1980 (im folgenden: Beschluss Nr. 1/80) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der Assoziationsrat wurde durch das am 12.10.1963 in Ankara von der Türkei einerseits und den Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und der Türkei geschaffen. Die Fragen stellen sich in einem Rechtsstreit zwischen Frau Kadiman, einer türk. Staatsangehörigen, und dem Freistaat Bayern über die Ablehnung der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland.

Die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen lauten wie folgt:

- 1.) Setzt der Begriff des mindestens dreijährigen ordnungsgemäßen Wohnsitzes in Art. 7 Satz 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 voraus, dass während des gesamten Zeitraums eine Lebensgemeinschaft zwischen dem türk. Arbeitnehmer und seinem Ehegatten besteht, und ob die nationalen Behörden berechtigt sind, dem Ehegatten die Aufenthaltserlaubnis zu entziehen, wenn keine Lebensgemeinschaft mehr besteht?
- 2.) Ist Art. 7 Satz 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 dahin auszulegen, dass der betroffene Familienangehörige im Aufnahmemitgliedstaat einen ununterbrochenen dreijährigen Wohnsitz haben muss?
- 3.) Sind für die Zwecke der Berechnung des dreijährigen ordnungsgemäßen Wohnsitzes im Sinne dieser Vorschrift zum einen ein unfreiwilliger Aufenthalt des Betroffenen von ungefähr vier Monaten in seinem Heimatland und zum anderen der Zeitraum, in dem ihm seine Aufenthaltserlaubnis im Aufnahmemitgliedstaat vorübergehend entzogen war, zu berücksichtigen?

Rechtsausführungen:

Zur ersten Frage ergibt sich aus dem Vorlagebeschluss, dass die Eheleute Kadiman, die seit 1985 verheiratet sind und seit dem 17.3. 1990 in Deutschland zusammengelebt haben, spätestens seit dem 4.2.1992, dem Tag, an dem sich Frau Kadiman unter einer anderen Adresse als ihr Ehemann angemeldet hat, nicht mehr zusammenwohnten.

Ein Mitgliedstaat, der dem Betroffenen die Genehmigung zur Einreise erteilt hat, kann ihm zwar im Anschluss daran nicht das Recht verweigern, sich dort zum Zwecke der Familienzusammenführung aufzuhalten; dem Aufnahmemitgliedstaat verbleibt jedoch die Befugnis, dieses Aufenthaltsrecht an Bedingungen zu knüpfen, durch die gewährleistet werden kann, dass die Anwesenheit des Familienangehörigen in seinem Hoheitsgebiet dem Zweck des Art. 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 entspricht. In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem sich der türk. Staatsangehörige nur auf seine Stellung als Familienangehöriger eines Wanderarbeitnehmers (iSv. Art. 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80) stützen kann, verlangt die Wirksamkeit des Art. 7, dass sich die Familienzusammenführung, die der Grund für die Einreise des Betroffenen in den fraglichen Mitgliedstaat war, während einer bestimmten Zeit im tatsächlichen Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft manifestiert.

Zur zweiten und dritten Frage ist folgendes festzustellen: Die nationalen Behörden können verlangen, dass die Familienangehörigen während

der ersten drei Jahre mit dem Wanderarbeitnehmer zusammenleben. Daraus folgt, dass der Familienangehörige grundsätzlich seinen Wohnsitz während dieser drei Jahre ununterbrochen bei dem türk. Arbeitnehmer haben muss. Diese Auslegung bedeutet jedoch nicht, dass sich der Betroffene nicht aus berechtigten Gründen für einen angemessenen Zeitraum vom gemeinsamen Wohnsitz entfernen dürfte, zB. um Urlaub zu machen oder seine Familie im Heimatland zu besuchen.

Was die Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis des Familienangehörigen des türk. Arbeitnehmers angeht, bleiben die Mitgliedstaaten zwar befugt, die Voraussetzungen zu regeln, unter denen der Familienangehörige in das Hoheitsgebiet einreisen und sich dort bis zu dem Zeitpunkt aufhalten kann, zu dem er das Recht hat, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben; gleichwohl stehen die Rechte aus Art. 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 den Familienangehörigen nach dieser Vorschrift unabhängig davon zu, ob die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ein bestimmtes Verwaltungsdokument wie eine Aufenthaltserlaubnis ausstellen. Unter diesen Umständen ist der Zeitraum, während dessen der Betroffene nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, nicht geeignet, den Ablauf des in Art. 7 Satz 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 vorgesehenen Zeitraums von 3 Jahren zu beeinträchtigen.

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

1. Nach Artikel 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei geschaffenen Assoziationsrat erlassen wurde, ist es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates grundsätzlich nicht verwehrt, den Anspruch von unter diese Vorschrift fallenden Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers auf Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat davon abhängig zu machen dass diese während des im ersten Gedankenstrich dieses Artikels vorgesehenen Zeitraums von drei Jahren mit dem Arbeitnehmer zusammenwohnen. Objektive Gründe können es jedoch rechtfertigen, dass der betreffende Familienangehörige von dem türkischen Wanderarbeitnehmer getrennt lebt.

2. Artikel 7 Satz 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 ist dahin auszulegen, dass der betroffene Familienangehörige grundsätzlich einen ununterbrochenen dreijährigen Wohnsitz im Aufnahmemitgliedstaat haben muss. Für die Zwecke der Berechnung des dreijährigen ordnungsgemäßen Wohnsitzes im Sinne dieser Vorschrift ist jedoch ein unfreiwilliger Aufenthalt des Betroffenen von weniger als sechs Monaten in seinem Heimatland zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem der Betroffene nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis war, wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates nicht aus diesem Grund die Ordnungsmäßigkeit seines Wohnsitzes im nationalen Hoheitsgebiet in Frage gestellt, sondern im vielmehr eine neue Aufenthaltserlaubnis erteilt haben."

P.R.

[Das Urteil im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)